Kantonsrat St.Gallen 22.21.16

VII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

Anträge der Redaktionskommission vom 19. September 2022

Art. 1^{bis} Abs. 3: Der Kantonsrat kann den Erlass des erläuternden Berichtes Berichts

dem Präsidium oder einer Kommission aus seiner Mitte übertragen.

Art. 1ter Abs. 3 Satz 1: Das für den Erlass des erläuternden Berichtes Berichts zuständige

Organ kann Vorschriften über den Umfang der Stellungnahme erlassen und ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern, zurückweisen oder durch eine eigene Stellungnahme

ergänzen.

Abschnitt II (Änderung des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009):

Art. 71 Abs. 2: Art. 1bis und Art. 1ter des Gesetzes über Referendum und Initiative

vom 27. November 1967¹ werden sachgemäss angewendet. Die Gemeinden: a) können auf die Kurzfassung in einfacher Sprache des Gutachtens des Rates oder des erläuternden Berichts in einfacher Sprache verzichten; b). Gemeinden mit Parlament können zudem für den Erlass des erläuternden Berichts abweichende Zustän-

digkeiten festlegen.

Abschnitt IV: Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses Nach-

trags.

¹ sGS 125.1.